

GESELLSCHAFTSSATZUNG

der

NOA.kommunal Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet NOA.kommunal Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Stadt Nürnberg.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben, für die keine spezifischen Fachkenntnisse erforderlich sind, sogenannte Jedermannstätigkeiten. Die Aufgabenzuständigkeit verbleibt bei der Stadt, deren Dienststellen und Eigenbetrieben. Diese können einzelne oder geschlossene Aufgaben vertraglich der NOA.kommunal übertragen, wenn sie hierfür keine eigenen Ressourcen vorhalten bzw. nutzen können.
- (2) Der öffentliche Zweck im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO liegt in der Verfolgung sozialer Ziele. So rekrutieren sich die Beschäftigten von NOA.kommunal fast ausschließlich aus Nürnberger Grundsicherungsempfängern nach dem SGB II. Dies sind Langzeitarbeitslose, meist ohne Ausbildungsabschluss, mit geringen Chancen auf dem spezifischen Arbeitsmarkt für Ungelernte.

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Bereich der Jedermannstätigkeiten soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen erhöht werden. Da sich deren Arbeitsmarktchancen schnell verbessern können, erfolgt die Beschäftigung grundsätzlich sachgrundlos befristet. Für die Beschäftigungszeit wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Förderung durch das Jobcenter Nürnberg-Stadt angestrebt.

- (3) Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben ist in folgenden Bereichen möglich:
 - Reinigungsdienste im Innen- und Außenbereich
 - Helfertätigkeiten, insbesondere im Grünbereich
 - Arbeiten bei Transport, Räumung und Umzug
 - Einfache Malerarbeiten und Hausmeisterstätigkeiten
 - Dienstleistungen im hauswirtschaftlichen Bereich
 - Sonstige Aufgaben im Sinne des Unternehmenszwecks
 - Durchführung geschlossener Aufgaben, wie der Betrieb des Fundbüros

Die vorstehend genannten Aufgaben werden ausschließlich als öffentliche Aufgaben im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, beschränkt auf die Stadt Nürnberg als Auftraggeber und nur örtlich innerhalb der Grenzen des Nürnberger Stadtgebiets wahrgenommen.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Gesellschafterin Stadt Nürnberg übernimmt die Geschäftsanteile zu 100%.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft nach außen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist jederzeit frei widerruflich.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:

1. Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen;
2. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens sowie der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen;
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. Erteilung von Prokura;
5. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
6. Aufnahme von Krediten über den im Wirtschaftsplan festgesetzten Rahmen hinaus;
7. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

Daneben ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aus dem Gesetz, den abgeschlossenen Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und etwaigen von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung zu informieren.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

- (3) Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
 3. die Wirtschaftsplanung und Finanzplanung;
 4. die Auflösung der Gesellschaft;
 5. Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite;
 6. die strategische Zielplanung.

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie die dort genannten Vorschriften und § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - die/der berufsmäßige Stadträtin/Stadtrat für den Bereich Allgemeine Verwaltung
 - die/der Stadtkämmerin/Stadtkämmerer
 - die/der berufsmäßige Stadträtin/Stadtrat für den Bereich Jugend, Familie und Soziales
 - die/der Erste Werkleiterin/Werkleiter des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR)
- (3) Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung darf dem Aufsichtsrat frühestens zwei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit in der Geschäftsführung angehören.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenskonflikte, die bei der Bestellung vorliegen oder während der Amtszeit entstehen, offen zu legen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Mit Entscheidungen im Aufsichtsrat dürfen keine persönlichen Interessen verfolgt werden. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft

abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Konditionen sind dem Aufsichtsrat offen zu legen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Geschäftsführer und trifft die Entscheidung über das Auswahlverfahren.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Insbesondere prüft er dabei
 - die Begrenzung der Unternehmenstätigkeit auf den satzungsmäßigen Zweck und
 - die Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns.

Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (3) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab. Zusammen mit der Geschäftsführung berichtet er im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss dem Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg über Abweichungen vom Public Corporate Governance Codex.
- (4) Der Aufsichtsrat kann auch Vorlagen beraten und Beschlussempfehlungen zu Themen abgeben, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
- (5) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
 - alle Geschäfte, die der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt hat,
 - soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist, wobei diese Wertgrenze regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu prüfen ist,
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Gesellschaftern,
 - Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen,
 - Übernahme von Akzeptverbindlichkeiten.

Weitere Zuständigkeiten des Aufsichtsrates können sich aus einem Beschluss oder der Geschäftsordnung ergeben.

- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine Pflichtverletzung hinsichtlich der Führung der Geschäfte zu erörtern und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten ist jedes Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Die Weisung einzelner Gesellschafter entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Geschäfte im Aufsichtsrat, berät die Geschäftsentwicklung mit der Geschäftsführung, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates und kontrolliert die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelungen.
- (3) Sofern eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates nicht möglich und unverzügliches Handeln notwendig ist, kann der Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates handeln. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren.

§ 14

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat. Ein Vertreter des Bereichs Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg ist befugt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich per einfachem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung gewählt werden. Die Ladungsfrist darf in einem solchen Fall fünf Tage nicht unterschreiten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

- (5) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Aufsichtsräte zustande, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seiner Stimmabgabe ermächtigen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Beratung und der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht mitwirken, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Verfasser zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, Ja-Stimmen, Nein-Stimmungen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Teilt ein Vertreter im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit der anderen Aufsichtsratsmitglieder, so soll er seine Ansicht und sein Stimmverhalten in der Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen. Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der Stadt Nürnberg zu senden. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.
- (9) Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden. Für die Ausschüsse ist eine Geschäftsordnung zu verabschieden.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vergütung

Eine Vergütung der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt nicht.

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung für Eigenbetriebe und der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 342e HGB) innerhalb der gesetzlichen Frist von der Geschäftsführung aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (3) Der Rechnungsabschluss ist gemäß §§ 325 ff. HGB offenzulegen.

§ 17 Einsichtsrecht und Rechnungsprüfung

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme

hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten entstehen dürfen.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen der Beteiligungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

§ 18 Auflösung und Liquidation

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.
- (2) Das nach der Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft verteilt.

§ 19 Öffnungsklausel

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.
- (2) In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§ 20 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.